

## Einsatzzeiten „Pflege im Maßregelvollzug“

### Pflichteinsatzbereiche:

- Mindestens 80 Stunden § 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus im Zustand der Schuldunfähigkeit  
und
- mindestens 80 Stunden § 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt  
und
- mindestens 80 Stunden Ambulanzen im Maßregelvollzug und / oder in Einrichtungen der Wiedereingliederung<sup>1</sup>.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Pflichteinsätze **kein** Einsatz auf der entsendenden Station absolviert wird.

---

<sup>1</sup> Unter Wiedereingliederung ist die Beurlaubung und Entlassung in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe oder in eine Wohnung zu verstehen, verbunden mit einer intensiven Betreuung durch die forensische Nachsorgeambulanz. Die genannten Einrichtungen sind ein Bestandteil im Prozess der Hilfeplanung des Maßregelvollzugs.